Zusammenleben der Bürger im Wohngebiet beeinträchtigt wird (z. B. bei Preisverstößen im Handel, in Gaststätten und im Handwerk). Die KK sollten insbesondere über diejenigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Preisrechts beraten, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit betrieblichen Pflichten des Rechtsverletzers besteht.

Erfahrungen aus der Beratung der gesellschaftlichen Gerichte über Ordnungswidrigkeiten auf dem Preisgebiet zeigen, daß die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie eine weitere Ausprägung des sozialistischen Rechtsbewußtseins im Vordergrund stehen. Im Interesse der Effektivität der Arbeit und der Wahrung der Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Preisrechts werden die rasche Auswertung und Verall-Arbeitsmethoden beim gemeinerung guter Zusammenwirken von Ordnungsstrafbefugten und gesellschaftlichen Gerichten durch die Justizorgane, das Amt für Preise und den Bundesvorstand des FDGB gewährleistet. So gewinnt die differenzierte Einbeziehung der Öffentlichkeit gerade

bei der Ahndung von Preisverstößen an Bedeutung und sollte daher noch stärker genutzt werden.

Zwischen der Qualität der Übergabeverfügung und möglichen Ergebnissen der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, der die der Ordnungsstrafbefugten große Verantwortung für Wirksamkeit des Verfahrens unterstreicht. Bisherige fahrungen haben aber auch ergeben, daß die Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Gerichte und der Ordnungsstrafbefugten mit den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front und mit den Arbeitskollektiven der Rechtsverletzer notwendig ist. Dabei werden die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte ausgewertet, um die festgestellten Mängel im Arbeitsablauf und in der Kontrolltätigkeit, die die Verletzung preisrechtlicher Bestimmungen begünstigten, durch geeignete Mittel und Methoden überwinden zu helfen

HERBERT BLECK und HANS QU ADE, Mitarbeiter des Amtes für Preise beim Ministerrat der DDR

## Staat und Recht im Imperialismus

## Privatjustiz der Unternehmer in der BRD

Dozent Dr. LOTHAR WELZEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Weit davon entfernt, die Ohnmacht der kapitalistischen Gesellschaft gegenüber der mehr und mehr anschwellenden Kriminalitätsflut einzugestehen, lassen offizielle Stellen in der BRD nichts unversucht, der Bevölkerung den Glauben an eine wirksame, rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Bekämpfung und Eindämmung der Kriminalität zu suggerieren. In einer vom Mannheimer Parteitag der SPD 1975 verabschiedeten Resolution zur inneren Sicherheit wird z. B. verkündet: "Der Staat allein hat das Recht und die Pflicht, die innere Sicherheit uneingeschränkt und gleichermaßen für jeden seiner Bürger zu gewährleisten .... Einer Privatisierung der Erfüllung staatlicher Sicherheitsaufgaben werden die Sozialdemokraten entgegentreten, weil sie zu unkontrollierter Anwendung von Gewalt für privilegierte Bürger führt."

Anhand der sog. Betriebsgerichtsbarkeit in der BRD und der damit verbundenen Tätigkeit des Werkschutzes soll nachgewiesen werden, daß Worte und Taten durch Welten getrennt sind.

Umfang und Charakter der Betriebskriminalität

Die sog. Betriebskriminalität in der BRD zählt zu jenen Kriminalitätsbereichen, die von den offiziellen Statistiken höchst unvollständig widergespiegelt werden. Aus einer Vielzahl empirischer Untersuchungen zur Betriebskriminalität und Betriebsjustiz in der BRD ergibt sich, daß — abgesehen von der Masse der tatsächlich begangenen, jedoch den offiziellen betrieblichen Stellen nicht zur Kenntnis gelangenden Delikte² — in der Regel kaum 10 Prozent, ganz selten einmal über 15 Prozent der bekanntgewordenen Taten bzw. Täter von den kapitalistischen Unterhehmern an die Kriminalpolizei weitergemeldet werden.³ Die Anzeigenquote weist mit zunehmender Größe und Organisationshöhe der Betriebe eine sinkende Tendenz auf.⁴

Den größten Teil der Betriebskriminalität machen die Eigentumsdelikte aus; sie betragen im allgemeinen mehr als 80 Prozent. Aber auch Beleidigungen, Körperverletzungen und Sexuäldelikte spielen eine Rolle.<sup>5</sup>

Von welcher Größenordnung allein die betrieblich registrierte Kriminalität der BRD ist, läßt sich erahnen,

wenn man erfährt, daß nach kriminologischen Erhebungen in Baden-Württemberg im Jahre 1974 einer Häufigkeitsziffer von insgesamt 3 700 polizeilich registrierten Straftaten (auf 100 000 Einwohner) eine solche von etwa 2 000 betrieblich registrierten Straftaten (auf 100 000 Betriebsangehörige) gegenüberstand.6 Eine Vorstellung Gesamtumfang der Betriebskriminalität vermittelt eine -Unsicherheitsfaktoren verbundene selbstredend mit Extrapolation dieser Zahlen. Nach dem Statistischen Jahrbuch der BRD waren damals ca. 21 Millionen Bundesbürin kapitalistischen Unternehmen (ohne Landwirtschaft Einzelhandel) beschäftigt.<sup>7</sup> Dem entsprächen betrieblich bekanntgewordene, den Strafverfolgungsorganen jedoch nicht gemeldete Delikte. Bezogen auf das Jahr 1974 machten sie immerhin etwa 20 Prozent aller polizeilich erfaßten Eigentumsstraftaten in der BRD Dieser selbst für dortige Verhältnisse von seinen Dimensionen her beachtliche Kriminalitätsbereich ist faktisch der staatlichen Strafrechtspflege entzogen und - bar jeder Rechtsgrundlages - der Privatjustiz der kapitalistischen Betriebe überlassen.

Auf einige wesentliche Faktoren, die das Interesse der herrschenden Klasse an der Aufrechterhaltung dieses "rechtsstaatlichen Ansprüchen" krass widersprechenden Zustandes enthüllen, soll im folgenden eingegangen werden.

Gründe für die Entstehung der Betriebsjustiz

kapitalistischen Unternehmer, besonders die Monopolbetriebe, sind aus vielerlei Gründen daran interessiert, auch mit Werktätigen, die die Strafgesetze verletzt haben, Gutdünken umspringen zu können. Bereits Mitte der 60er Jahre stellt M. Benjamin dazu fest: "Die Einschaltung des staatlichen Gerichts bedeutet für den Unternehmer in vielen Fällen eine Störung des ihm erwünschten Betriebsklimas; sie beeinträchtigt die Beziehungen zu den Arbeitern, die Entwicklung einer Atmosphäre der .Sozialpartnerschaft' und eines betrieblichen .Korpsgeistes' Aus der Sicht der Unternehmer ist es vorteilhaft, den Arbeiter durch eine betriebliche Sanktion - und im übrigen durch die ständige Drohung mit der Übergabe an die staatliche Justiz — unter Drude zu setzen und sich dadurch gefügig zu machen. Darüber hinaus liefert ein solches Verfahren gute Möglichkeiten der sozialen Demagogie der Vorspiegelung einer humanen, demokratischen und liberalen Betriebsführung."9